

64. Kann bei Geltendmachung zweier Ansprüche in einer Klage der Kläger, obwohl er unter Verzicht auf die Berufung gegen die durch seinen Eid bedingte Entscheidung über den einen Anspruch die Berufung gegen die Entscheidung über den anderen Anspruch eingelegt hat, nach Ablauf der Berufungsfrist die Abnahme des Urteils-  
eides beantragen?

C.P.D. §§ 521 Abs. 1. 522 Abs. 1.

Ferriensenat. Beschl. v. 12. August 1903 i. S. Schr. (Rl.) w. M. (Bekl.).  
Beschw.-Rep. II. 145/03.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat die Preise zweier Wurfstendungen eingeklagt. Mit dem Anspruch aus der einen Sendung ist er in erster Instanz abgewiesen worden, während die Entscheidung über den Anspruch aus der anderen Sendung von der Ableistung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig gemacht ist. Gegen den seinen Anspruch abweisenden Teil des erstinstanzlichen Urteils hat, unter Verzicht auf die Berufung wegen des durch seinen Eid bedingten Teiles, der Kläger die Berufung eingelegt. Vor dem Termine zur Verhandlung über die Berufung ist von ihm die Abnahme des Urteilseides erbeten worden, nachdem die Frist zur Einlegung der Berufung von Seiten des Beklagten abgelaufen war. Das Gericht erster Instanz hat den Antrag . . . zurückgewiesen. Von dem Berufungsgerichte ist auf die Beschwerde des Klägers der Beschluß des Gerichtes erster Instanz aufgehoben, und dieses angewiesen worden, den Eid abzunehmen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Berufungsbeklagten. . . .

Wenn zur Begründung der weiteren Beschwerde ausgeführt ist, durch Einlegung der Berufung werde der ganze Rechtsstreit der Entscheidung des Berufungsgerichts unterbreitet, weil der Berufungsbeklagte durch seine Anschließung an die gegnerische Berufung den durch den Eid bedingten Teil des Urteils zum Gegenstande der Berufung machen könne, so ist dies unrichtig. Enthält, wie im vorliegenden Falle, ein Urteil die Entscheidung über zwei selbständige Ansprüche, so kann die Entscheidung über den einen Anspruch mit der Berufung angefochten, auf die Anfechtung der Entscheidung über den anderen Anspruch aber verzichtet werden. Der Verzicht auf das Recht der Berufung schließt alsdann die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils durch das Berufungsgericht im Umfange der Verzichtserklärung aus, so daß dennoch gestellte Abänderungsanträge von dem Berufungsgerichte als unzulässig zu verwerfen sind. Die auf dem Berufungsverzichte des Berufungsklägers beruhende Unabänderlichkeit der Entscheidung über den einen der Ansprüche wirkt nun aber, wie gegenüber dem Berufungskläger, so auch gegenüber dem Berufungsbeklagten, wenn dieser unterlassen hat, den Eintritt der Rechtskraft durch die eigene Einlegung der Berufung zu verhindern. Allerdings kann nach § 521 Abs. 1 C.P.D. der Berufungsbeklagte sich der

Berufung bis zur Entscheidung über sie anschließen, und seine Sachanträge sind erst in der mündlichen Verhandlung zu stellen; aber die Anschließung kann nur an die zulässigerweise erhobene Berufung erfolgen, so daß durch sie nicht ein Teil des Urteils zur Entscheidung des Berufungsgerichts gebracht werden kann, bezüglich dessen die Einlegung der Berufung unzulässig ist. Dies folgt sowohl aus dem Begriffe der Anschließung, der etwas Bestehendes erfordert, an das der Anschluß geschehen kann, wie aus dem § 522 Abs. 1 C.P.D., nach dem die Anschließung ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird. Zutreffend ist von dem Berufungsgerichte der Inhalt der Motive zur Civilprozeßordnung dahin wiedergegeben worden, daß der Berufungsbeklagte in seinem Rechte auf Anschließung insoweit von dem Berufungskläger unabhängig sein solle, als dessen Berufungsanträge einen beschränkten Inhalt haben, da der Berufungskläger an der nachträglichen Erweiterung seiner Anträge nicht gehindert sei. Der Fall des Verzichtes wird von diesem Gesichtspunkte nicht getroffen. Dem Berufungsgerichte ist daher darin beizutreten, daß im Wege der Anschließung eine Abänderung desjenigen Teiles des erstinstanzlichen Urteils nicht ermöglicht werden kann, der durch den wirksam erklärten Verzicht des Berufungsklägers auf das Recht der Berufung dessen eigener Berufung entzogen ist.

Vgl. Seuffert, C.P.D. § 521 Bem. 1; Gaupp-Stein, C.P.D. § 521 Bem. I, 2.

Da der Berufungskläger auf die Berufung gegen den durch Eid bebingten Teil des Urteils verzichtet, und der Berufungsbeklagte gegen diesen Urteilsteil Berufung nicht eingelegt hat, so ist der Antrag des Berufungsklägers auf Abnahme des Urteilsseides gerechtfertigt, und die gegen den diesem Antrage stattgebenden Beschluß des Oberlandesgerichts gerichtete Beschwerde nicht begründet.“ . . .